

RAIFFEISEN

Vielen Dank
für Ihr Vertrauen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auch das Jahr 2021 war immer noch stark durch das Coronavirus geprägt. Raiffeisen war es wichtig, ihre Kundinnen und Kunden während dieser herausfordernden Zeit eine zuverlässige Ansprechpartnerin zu sein. Für Ihr anhaltendes Vertrauen in Raiffeisen und ihre Dienstleistungen möchten wir uns herzlich bedanken und freuen uns, Sie auch in Zukunft begleiten und beraten zu dürfen.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Änderungen in unseren Basisreglementen, was die Abschaffung der roten und orangen Einzahlungsscheine für Sie bedeutet sowie über das Mitgliedermodell bei Raiffeisen. Das Ziel der Änderungen der unterschiedlichen Reglemente ist, diese übersichtlicher und damit kundenfreundlicher zu gestalten. Zudem waren einzelne Ergänzungen und Anpassungen notwendig, um veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Die Raiffeisen E-Banking-Bedingungen, das Dokument «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» sowie die Datenschutzerklärung wurden sodann aus Nachhaltigkeitsüberlegungen aus den Basisreglementen herausgelöst.

Die Raiffeisen Vorsorgestiftung und die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung haben ihre Reglemente ebenfalls überarbeitet und sehen bei Kundinnen und Kunden mit einem Vorsorge- und/oder Freizügigkeitskonto neu eine Datenschutzerklärung vor. Auch diesbezüglich finden Sie weitere Details in diesem Schreiben.

Aktualisierte Reglemente und Bedingungen per 1. Januar 2022 – Die wichtigsten Änderungen im Überblick

In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen die wesentlichen Änderungen in Bezug auf die in den Basisreglementen verbleibenden Dokumente (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Depotreglement, Bedingungen für den Zahlungsverkehr), die Bedingungen Raiffeisen E-Banking sowie die Reglemente der Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung. Nebst den unten aufgeführten, wesentlichen Änderungen werden einige Ziffern umformuliert oder gekürzt.

Die jeweils vollständigen Bedingungen und Reglemente sowie die aus den Basisreglementen herausgelösten Dokumente «Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit» und «Datenschutzerklärung» sind unter www.raiffeisen.ch/rechtliches und die Reglemente der Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung unter www.raiffeisen.ch/stiftungen abrufbar oder bei Ihrer Raiffeisenbank erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass ohne Ihren Widerspruch innerhalb von 30 Tagen sämtliche Änderungen als genehmigt gelten.

Basisreglemente

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Ziffer 5 | Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Der bereits geltende Grundsatz, dass Kundinnen und Kunden selbst für ihre IT-Infrastruktur und die korrekte Auftragserfassung verantwortlich sind, wird neu explizit in Ziffer 5 integriert.

5. Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung beachtet der Kunde die Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Missbräuchen und Betrugshandlungen vermindern. Insbesondere hält er in diesem Zusammenhang Informationen wie Legitimationsinstrumente (Passwörter, PIN-Codes etc.) geheim.

Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware) des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

Der Kunde trägt bei der Auftragserteilung die Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit seiner Instruktionen.

[...]

Ziffer 6 | Pfand- und Verrechnungsrecht

Diese Ziffer betreffend das bereits bisher bestehende Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank wird aktualisiert und dahingehend angepasst, dass das Pfandrecht unabhängig vom Vorliegen eines Verzugs für sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen der Bank besteht. Sodann werden die Verwertungsformen präzisiert.

6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht

für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche. In Bezug auf sämtliche Forderungen des Kunden besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden und zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die zwangsrechtliche oder freie Verwertung (Selbstverkauf oder Selbst-eintritt) der Pfänder vorzunehmen.

Ziffer 13 Buchstabe f (neu) | Datenschutz / Bankkundengeheimnis

In der Ziffer 13 ist die Entbindung der Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht geregelt und wird ergänzt. Kundinnen und Kunden entbinden die Bank von der Geheimhaltungspflicht zusätzlich, wenn der Kunde Software oder Applikationen installiert oder benutzt, da bereits zu diesem Zeitpunkt der Rückschluss auf eine Bankkundenbeziehung möglich ist.

13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Einhaltung des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit:

[...]

f) der Kunde Software oder Applikationen herunterlädt, installiert und/oder benutzt und dabei Daten Dritten (z.B. App-Anbietern bzw. -Entwicklern, Netzbetreibern) bekannt werden und dadurch insbesondere die Bankbeziehung offengelegt wird.

[...]

Depotreglement

Ziffer 3 | Entgegennahme, Ziffer 4 |

Verwahrung sowie Ziffer 10 | Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Diese Ziffern werden dahingehend präzisiert, dass die Bank die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen (Ziffer 3) oder Depotwerte von der Verwahrung (Ziffer 4) resp. Finanzinstrumente vom Handel ausschliessen (Ziffer 10) kann. Hintergrund dieser Präzisierungen sind regulatorischer (z.B. Marktrestriktionen), aber auch geschäftspolitischer Natur.

3. Entgegennahme

[...]

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.
[...]

4. Verwahrung

[...]

Die Bank kann aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder produktespezifischer Vorgaben Depotwerte jederzeit von der Verwahrung ausschliessen. Der Kunde wird diesfalls aufgefordert, die Bank zu instruieren, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt der Kunde die Instruktion nach Ansetzung einer angemessenen Frist oder ist ein Transfer nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte veräussern, physisch ausliefern oder liquidieren.
[...]

10. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

[...]

Die Bank kann Märkte, Finanzinstrumente und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen.
[...]

Sodann beinhaltet das Depotreglement bereits heute Bestimmungen zu Transaktionen für Finanzinstrumente, weshalb zur Präzisierung die Ziffer 1 «Geltungsbereich» diesbezüglich ergänzt wird. Die Formulierung in Ziffer 7 «Entschädi-

gung durch Dritte» wird aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) leicht umformuliert. Die bisherige Ziffer 10 «Umwandlung von Depotwerten» wird in die Ziffer 4 «Verwahrung» sowie Ziffer 8 «Verwaltung» integriert. Sodann ist die bisherige Ziffer 11 «Erwerb von Finanzinstrumenten» neu in der Ziffer 10 (vormals Ziffer 12) «Transaktionen mit Finanzinstrumenten» in angepasster Formulierung enthalten.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Ziffer 3 | Zahlungsausführungen

Im Sinne der Transparenz gegenüber Kundinnen und Kunden wird der Umgang mit Daueraufträgen neu unter einem separaten Absatz geregelt.

3. Zahlungsausführungen

[...]

Daueraufträge

Erfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen frühzeitig vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingetroffen sein. Ansonsten können diese erst beim darauffolgenden Ausführungsdatum berücksichtigt werden. Die Bank kann in begründeten Einzelfällen Daueraufträge unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum löschen. Der Kunde wird darüber informiert.

Bedingungen Raiffeisen E-Banking

Nebst der unten aufgeführten, wesentlichen Änderung werden die Bedingungen für das E-Banking unter anderem den neusten Datenschutzrichtlinien angeglichen oder auf Beratungsdienstleistungen vorbereitet, die künftig im E-Banking angeboten werden. Zudem wird aufgrund des Herauslösens der Bedingungen Raiffeisen E-Banking aus den Basisreglementen die bestehende Änderungsklausel aus den AGB (Ziffer 20) in die Bedingungen Raiffeisen E-Banking aufgenommen (Ziffer 11).

Ziffer 4 | Ausführung von Aufträgen

Diese Ziffer wurde einerseits dahingehend angepasst, als dass die Bank die Ausführung von E-Banking-Aufträgen nicht nur ablehnen, sondern unter gewissen Voraussetzungen verzögern kann. Zusätzlich wird diesbezüglich der Verdacht auf Missbrauch als weiteres Beispiel explizit aufgenommen. Andererseits wird festgehalten, dass trotz Nichtverfügbarkeit des E-Bankings die Bank Aufträge entgegennehmen kann. Kundinnen und Kunden haben hierfür die Bank jedoch über einen anderen zugelassenen Kommunikationskanal zu kontaktieren.
[...]

4. Ausführung von Aufträgen

[...]

Die Bank kann E-Banking jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von E-Banking-Aufträgen verzögern oder ablehnen, insbesonde-

re wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten oder der Verdacht auf Missbrauch besteht.

Der Kunde hat bei Nichtverfügbarkeit des E-Bankings auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache). Die Bank kann darauf bestehen, dass sich der Kunde zusätzlich legitimiert.

[...]

Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung – Reglemente*

Die Reglemente der Raiffeisen Vorsorgestiftung und der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung werden insbesondere mit dem Ziel einer besseren Verständlichkeit optimiert. Diesbezüglich wird auch die Benennung der Reglemente und Vereinbarungen angepasst.

Aktuelle Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Vorsorgekonto 3a – Reglement	Raiffeisen Vorsorgestiftung – Reglement
Vorsorgekonto 3a – Vereinbarung	Vorsorge 3a – Vereinbarung
Vorsorgedepot – Vereinbarung	Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung
Freizügigkeitskonto – Reglement	Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung – Reglement
Freizügigkeitskonto – Vereinbarung	Freizügigkeit – Vereinbarung
Freizügigkeitsdepot – Vereinbarung	Wertschriftengebundene Freizügigkeit – Vereinbarung

* Im Vorsorgebereich (Vorsorge 3a und *Freizügigkeit*) entsprechen sich die reglementarischen (aber auch vertraglichen) Bestimmungen mehrheitlich. Nachfolgend werden die Änderungen deshalb gemeinsam besprochen und begriffliche Unterscheidungen hervorgehoben. Das heisst, es ist jeweils angedruckt, was für die Vorsorge 3a gilt, wobei Abweichungen in Bezug auf die Freizügigkeit *kursiv* hervorgehoben sind.

In den unten aufgeführten Ziffern finden Sie die wesentlichen Änderungen innerhalb der Reglemente. Die vollständigen Reglemente sowie die neue Datenschutzerklärung können Sie unter www.raiffeisen.ch/stiftungen abrufen oder bei Ihrer Raiffeisenbank beziehen.

Ziffer 3 | Betreuung und Beratung

Die Ziffer wird neu hinzugefügt und präzisiert das Verhältnis der Vertragspartner. Der Vertrag besteht zwischen der Vorsorgenehmerin/Versicherten resp. dem Vorsorgenehmer/Versicherten und der Stiftung. Die Raiffeisenbank bleibt jedoch weiterhin Ihr Ansprechpartner.

3. Betreuung und Beratung

Die Betreuung des Vorsorgenehmers/*Versicherten* erfolgt im Auftrag der Stiftung durch die Bank. Der Vorsorgenehmer/*Versicherte* hat sämtliche Mitteilungen, Instruktionen etc. an die Bank zu richten. Die Bank informiert die Stiftung unverzüglich über den Eingang solcher Mitteilungen, Instruktionen etc., welche mit Eingang bei der Bank als der Stiftung zugestellt gelten.

Sodann berät die Bank den Vorsorgenehmer/*Versicherten* im Rahmen der wertschriftengebundenen Vorsorge 3a / *wertschriftengebundenen Freizügigkeit* (vgl. Ziff. 5.2) im Auftrag der Stiftung.

Ziffer 4 | Konditionen

Nebst der Präzisierung dieser Ziffer wird auf die neue Konditionenübersicht «Vorsorge – Konditionenübersicht» verwiesen. Diese wurde aus Transparenzgründen erstellt und beinhaltet sämtliche Konditionen der Stiftung. Die Übersicht ist unter www.raiffeisen.ch/stiftungen abrufbar oder bei Ihrer Raiffeisenbank erhältlich.

4. Konditionen

Die Stiftung ist berechtigt, für die erbrachten Leistungen Preise zu verlangen und sonstige Bestimmungen (Zinssatz, Kündigungs- und

Wartefristen etc.) festzulegen. Diese sind in der «Vorsorge – Konditionenübersicht» aufgeführt, welche im Internet publiziert ist (www.raiffeisen.ch/stiftungen) oder auf Nachfrage bei der Bank bezogen werden kann. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Vorsorgenehmer/*Versicherten* zu tragen.

Die Stiftung behält sich vor, die «Vorsorge – Konditionenübersicht» jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Vorsorgenehmer/*Versicherte* wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Ziffer 16 | Kündigung der Vorsorgevereinbarungen bzw. Ziffer 15 | Kündigung der Freizügigkeitsvereinbarung

Die Ziffern präzisieren die Regelung der Kündigung und werden neu separat ins Reglement aufgenommen.

16. Kündigung der Vorsorgevereinbarungen / 15. Kündigung der Freizügigkeitsvereinbarungen

Eine Kündigung der «Vorsorge 3a – Vereinbarung» / «Freizügigkeit – Vereinbarung» ist nur unter den in Ziff. 7 und 8 / Ziff. 6. und 7 genannten Gründen möglich.

Die «Wertschriftengebundene Vorsorge 3a – Vereinbarung» / «Wertschriftengebundene Freizügigkeit – Vereinbarung» kann jederzeit gekündigt werden. Die Anteile werden diesfalls veräußert und der Erlös dem Vorsorgekonto 3a / *Freizügigkeitskonto* gutgeschrieben (vgl. Ziff. 5.2).

Die Stiftung behält sich das Recht vor, Vorsorgevermögen / *Freizügigkeitsvermögen*, welche während der Dauer von zwei Jahren einen Saldo von CHF 0 aufweisen und auf denen keine Bewegungen stattgefunden haben, zu inaktivieren.

Informationen zum roten und orangen Einzahlungsschein

Die PostFinance hat entschieden, die roten und orangen Einzahlungsscheine per 30. September 2022 vom Markt zu nehmen. Was heisst das für die Kundinnen und Kunden von Raiffeisen?

- Ab dem 30. September 2022 sind schweizweit nur noch QR-Rechnungen zugelassen. Rote und orange Einzahlungsscheine werden ab diesem Datum über alle Finanzinstitute hinweg von sämtlichen Zahlungskanälen abgewiesen.
- Daueraufträge, die auf Basis eines roten oder orangen Einzahlungsscheins eingerichtet wurden, müssen auf Basis einer QR-Rechnung neu erfasst werden. Dies kann entweder im E-Banking oder über Ihre Raiffeisenbank erfolgen.
- Allfällige Zahlungsvorlagen (bspw. in einer Buchhaltungssoftware), basierend auf einem orangen oder roten Einzahlungsschein, müssen ebenfalls neu eingerichtet werden.
- Falls Sie regelmässig Rechnungen stellen und hierfür noch rote und/oder orange Einzahlungsscheine verwenden, empfehlen wir Ihnen, bereits heute auf die QR-Rechnung umzustellen.

Alle notwendigen Informationen rund um die Einstellung der roten und orangen Einzahlungsscheine sowie die Umstellung auf die QR-Rechnung finden Sie unter www.raiffeisen.ch/qr-rechnung.

Mitglied bei Ihrer Genossenschaft – gemeinsam für die Region.

20200929/102021



Gemeinschaftlich. Besitzen Sie mit, bestimmen Sie mit.

Die besondere Verbundenheit von Raiffeisen mit den Menschen vor Ort gewinnt insbesondere angesichts der fortschreitenden Globalisierung an Bedeutung: Nicht Anonymität, sondern Persönlichkeit, nicht Vereinheitlichung, sondern das Ein gehen auf spezifische und regionale Bedürfnisse prägen unser Denken. Als aktives Mitglied tragen Sie diese Philosophie und die Zukunft Ihrer Bank mit und leisten einen wichtigen Beitrag für die Region.

- Sie werden jährlich aus erster Hand über den Geschäftsgang Ihrer Bank informiert.
- Sie sind Mitbesitzerin oder Mitbesitzer unserer Bank, stimmen über die Geschäfts politik ab und wählen Personen in den Verwaltungsrat.
- Der Anteilschein lässt Sie am Erfolg Ihrer Bank partizipieren. Der Ertrag orientiert sich am Geschäftsergebnis und dem aktuellen Zinsniveau.

Als lokale Raiffeisenbank zahlen wir Steuern vor Ort und investieren Gewinne in der Region. Zudem engagieren wir uns für eine kulturelle, sportliche und soziale Vielfalt. Davon profitieren auch **Mitglieder mit einer aktiven Bank beziehung** – in Form attraktiver MemberPlus Zusatzleistungen:

- Museumspass für kostenlosen Eintritt in über 500 Schweizer Museen
- Bis zu 50% Rabatt auf Tickets für eine Viel zahl an Konzerten und Events
- Ski-Tageskarten mit 40% Rabatt
- Ausflüge in die schönsten Ferienregionen der Schweiz mit bis zu 50% Rabatt
- **NEU:** Mobility-Abos mit attraktiven Vorteilen

Partnerschaftlich. Ihre Bank für alle Finanzfragen.

Raiffeisen ist für Mitglieder die wichtigste Bank in finanziellen Angelegenheiten. So profitieren Mitglieder mit einem Privatkonto mit monatlichen Eingängen (z.B. Lohnkonto, Rentenleistungen) oder Vorsorgegeldern, Anlagen oder einer Hypothek von Vorzugskonditionen und Member Plus-Zusatzleistungen.

Gerne informieren wir Sie in einem unverbindlichen Gespräch über alle Vorteile der Mitgliedschaft. Weitere Informationen finden Sie zudem unter raiffeisen.ch/mitgliedschaft.